

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102
Paderborn

Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6663

Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 41890-20-600

Datum: 13.07.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 12)

Antragsteller Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Büren - Feldflur

Gemarkung Wewelsburg
Flur 14
Flurstück 45

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Büren-Wewelsburg

I. TENOR

Auf den Antrag vom 06.10.2020 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 12) erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns

konten der Kreiskasse
Fußweg vom Bahnhofsparkasse Paderborn-Detmold
Paderborn zum Kreishaus IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
ca. 3 Minuten BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 12).

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 12	Büren	Wewelsburg	14	45	32.475.962,39 / 5.714.873,96

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Enercon E-138 EP 3 E2	4.200 kW (BM0s)	0:00 – 24:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 12	
Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E2
Leistung	4.200 kW
Nabenhöhe	160 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Gesamthöhe	229,13 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

180.000,00 €
(einhundertachtzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 180.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. *Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

3. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 88.541,53 € unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld 61-23-20048“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

4. *Eintragung von Kompensationsbaulasten*

Die mit dieser Genehmigung festgesetzte Kompensationsmaßnahme ist bis drei Tage vor Baubeginn der Windenergieanlage durch die Eintragung einer Kompensationsbaulast mit nachstehendem Text öffentlich-rechtlich zu sichern:

Der Eigentümer des Grundstücks Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 9, Flurstück 116 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 45 – auf der in dem beigefügten Lageplan dargestellten 2.019 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung zu dulden.

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 91890-20-600, Anlage nach BImSchG – Az. 41890-20-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 12 im WP Wewelsburg), Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH vom 25.03.2020 im Zusammenhang mit:

WEA 12 Enercon E 138 EP 3 E 2, Herstellerangabe zu Modus BM0s, 4.200 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 12 E 138 EP3 E2; max. Leistung 4.200 kW											
Modus Os	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,7	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,2	77,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,8	95,5	98,3	100,7	102,2	102,8	97,3	79,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

7. Die Windenergieanlage WEA 12 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH vom 25.03.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH vom 25.03.2020 ermittelten und ab Seite 16 - 20 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 6 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH vom 25.03.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose ab Seite 36 - 38 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

10. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz

1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

11. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
12. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
13. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
14. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
15. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
16. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.

- b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen
17. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
18. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
19. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
20. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
21. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
- Hinweis:
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
22. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

23. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

24. a) Das *Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Wewelsburg-Fündling* mit der Referenznummer I17-SE-2019-252, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 38 Seiten, am 02.06.2020 (*Turbulenzgutachten*) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
- b) Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Kapitel. 4.4.3 des Turbulenzgutachtens)

Betroffene WEA (fd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zum Schutz von WEA	Start Intervall [°]	Ende Intervall [°]	Geforderter Betriebsmodus	Windgeschwindigke itsbereich [m/s]
WEA 2	WEA 15	51	107	Abschaltung	Alle
WEA 2	WEA 16	342	36	Abschaltung	Alle
WEA 2	WEA 18	235	285	Abschaltung	Alle
WEA 2	WEA 2	331	21	Abschaltung	4,5-11,5
WEA 2	WEA 2	162	216	Abschaltung	4,5-11,5

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

25. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/160/NRW, Index D, 24 Seiten, vom 29.07.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier. ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

26. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert

mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) abzustimmen.

Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen.

27. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
28. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
29. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
30. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
31. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
32. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
33. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
34. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
35. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
36. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit

der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.

37. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
38. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

39. Das *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018*, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
40. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wewelsburg-Fündling mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGD-018, Revision 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 25.05.2020, 42 Seiten* (standortspezifische Risikoanalyse).ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
41. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der WindGuard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

Hinweis:

Die Nutzung der Rotorblattheizung im Stillstand/Trudelbetrieb der beantragten Windenergieanlage ist Gegenstand dieser Genehmigung

42. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
43. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. den Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 447,40 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

44. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten des TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

45. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
46. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauausführung

47. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung der Mastfußbereiche

48. Im Umkreis mit einem Radius von 119 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahme Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung auf dem Grundstück in der Gemarkung Wewelsburg, Flur 9, Flurstück 116 tlw.

49. Die Ackerfläche auf der in der beigefügten Lageskizze dargestellten 2.019 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Wewelsburg, Flur 9, Flurstück 116 ist in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und mit Obstbäumen zu bepflanzen.
50. Es sind 11 Obstbäume traditioneller Sorten als Hochstämme mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mind. 7 cm (besser über 8 cm) in 1 m Höhe von der Erde zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke

- 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die in der anliegenden Liste „Obstsorten für die Region Ostwestfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden.
- a) Eine regelmäßige Betreuung und Pflege der Obstbaumpflanzung (z.B. jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts sowie Erhaltungsschnitte in den späteren Jahren) ist zu gewährleisten.
 - b) Eine Düngung der Obstbäume an den Baumscheiben ist mit organischem Dünger zulässig.
51. Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten.
52. Die Beweidung ist vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei RGVE/ha zulässig.
- a) Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.
 - b) Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
53. Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.
- a) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
 - b) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - c) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
54. Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
55. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens durchzuführen. Sie ist dauerhaft und solange der Eingriff besteht zu erhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

56. Die Windenergieanlage ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind, abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wewelsburg	14	1, 5, 16, 17, 37, 38, 45, 47

57. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
58. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
59. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

60. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
61. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
62. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen Wasser- und Abfallrecht

63. Die Windkraftanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn (Umweltamt) Herr Rowebl unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

Anforderungen an Neubau-, Instandsetzungs-, Renovierungsarbeiten

64. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen.
65. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
66. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

67. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

68. Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlage muss vor Montagebeginn vorliegen.
69. Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden. Dabei ist u. a. sicherzustellen, dass
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen/Bedienungsanleitungen/Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert
 - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am jeweiligen Betriebsstandort zur Verfügung stehen.
70. Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) der Bezirksregierung Detmold ein aktueller Flucht- und Rettungsplan zuzuleiten, welcher die Anforderungen nach ASR A2.3 Nr. 9 (2) und (3) erfüllt.
71. Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
72. In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der Windenergieanlage vorzuhalten.
73. Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeit innerhalb der Anlage (z. B. durch Servicetechniker) die Tür zum Turm leicht von außen geöffnet werden kann, um dort Hilfe oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten kann in der Nähe der Turmeingangstür z. B. ein Schlüsselkasten angebracht werden oder eine ähnliche Maßnahme (z. B. Schlüssel im Servicefahrzeug) getroffen werden. Die Einzelheiten sind ggfs. mit der Feuerwehr abzustimmen.
74. Innerhalb des Turmes ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten an der Anlage selbständig einen Notruf abzusetzen und Hilfe anfordern können. Bei einer Mobiltelefonlösung ist eine Prüfung der Netzverfügbarkeit in jedem Arbeitsbereich erforderlich.
75. Bei der Gestaltung und dem Einbau von Steigeisengängen und Steigleitern sind die Anforderungen gemäß § 3 a ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 Nr. 4.6.2 zu berücksichtigen.
76. In der Gondel der Windenergieanlage (WEA) ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandskasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Ziffer 4 „Rettungszeichen“ der ASR A1.3 „Sicherungs- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

77. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051- 20 vom 24.04.2020)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

78. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
79. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
80. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
81. Am geplanten Standort müssen Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) angebracht werden, da dies aufgrund der exponierten Lage und Höhe der geplanten Anlage für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.
82. Die **Nachtkennzeichnung** erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
83. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
84. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
85. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Nr. 3.9 der AVV.
86. Der Standort der geplanten Windkraftanlage befindet sich innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn) und neben der Sichtflugstrecke SIERRA, welche nicht nach Sondersichtflug genutzt werden darf. Der Einrichtung einer BNK kann nur zugestimmt werden, wenn die BNK technisch an das BNK-System für Paderborn/Lippstadt angebunden ist. Ansonsten ist die Einrichtung einer BNK abzulehnen.
87. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern -

- angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
88. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Takt-folge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
 89. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
 90. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
 91. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen und die Befeuerung aller Anlagen anordnen.
 92. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
 93. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
 94. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 95. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
 96. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

97. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
98. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
99. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
100. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.05.03-20-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültigen Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

101. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-035-21--BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 06.10.2020 beantragte die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 (WEA 12) in Büren - Wewelsburg.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Zusammen mit dem Antrag wurde am 06.10.2020 ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 10.02.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 18.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadtverwaltung Büren, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.04.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 18.05.2021 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 12.05.2021 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Büren als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Bezirksregierung Münster hat nach erneuter Prüfung aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage. Mit Schreiben vom 15.05.2023 hat die Bezirksregierung Münster die Zustimmung erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen

Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt Büren erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Schreiben vom 05.03.2021.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG, 25.03.2020, weist **keine relevanten Immissionspunkte innerhalb des Beschattungsbereichs der WEA auf.**

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Eingriffsregelung

Das o. g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Langenberg, 22.09.2020).

Lt. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (Biotope) sowie des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushaltes und der Biotope (Naturhaushalt) ergeben sich durch die geplante Flächeninanspruchnahme von anlagebedingt 3.577 m² (Fundament: 461 m², Teilvers: 3.116 m²). Der Kompensationsbedarf wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Anwendung des Paderborner Modells (2018) ermittelt.

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 2.019 m² für die hier in Rede stehende WEA 12. Die Kompensation erfolgt auf einer entsprechend großen Teilfläche (2.019 m²) des Grundstücks in der Gemarkung Wewelsburg, Flur 9, Flurstück 116 tlw. Hier wird auf einer Ackerfläche eine Streuobstwiese (11 Obstbäume) mit extensiver Unternutzung angelegt (Anerkennungsfaktor: 1). Die Kompensationsmaßnahme ist öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Kompensationsbaulast zu sichern. Hierzu ist eine entsprechende Bedingung in den genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von 88.541,53 € ermittelt.

Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Büro Höke, 31.08.2020) erfüllen diese Voraussetzung.

Hiernach können von dem geplanten Vorhaben die folgenden Arten maßgeblich betroffen sein:

- Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, ggf. weitere WEA-empfindliche Fledermausarten (Kollisionsrisiko, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- Feldlerche (baubedingte Beeinträchtigung, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
- Rotmilan (Kollisionsrisiko, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die o.g. sowie ggf. weiteren WEA-empfindlichen Fledermausarten unterliegen einem artspezifisch erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko an WEA. Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde nach § 6 WindBG insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW. Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Die Agrarlandschaft des Windparks Wewelsburg beherbergt zahlreiche Brutvorkommen der Feldlerche. Im 500-m-UG des WP wurden 32 Reviere der Feldlerche ermittelt.

Baubedingt besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung insb. von Jungtieren bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Ferner besteht die Möglichkeit einer baubedingten Störung der Feldlerche während der Fortpflanzungszeit. Eine solche Störung ist aber nicht als erheblich i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG anzusehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zu einer Überbauung besiedelbarer Fläche. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Zur Vermeidung der oben beschriebenen baubedingten Beeinträchtigungen wird eine Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung angeordnet.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Der nächstgelegene Rotmilan-Brutplatz liegt ca. 800 m westlich der geplanten WEA (zentraler Prüfbereich). Das artspezifische Kollisionsrisiko kann insbesondere temporär ansteigen, wenn es durch Mahd, Ernte und Bodenbruch zu einem gesteigerten Aufkommen von Rotmilanen im WP kommt. Dass die Aktivität der Rotmilane durch Bearbeitungsvorgänge auf den Ackerflächen deutlich ansteigt, wurde im Rahmen der 2019 durchgeführten Raumnutzungskartierung beobachtet und ist auch durch aktuelle Untersuchungen belegt. Um dieser Steigerung des Kollisionsrisikos entgegenzuwirken, ist eine Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen vorzunehmen.

Als allgemeine Schutzmaßnahmen wird für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse eine unattraktive Mastfußgestaltung festgelegt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

FFH-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ umschließt den WP Wewelsburg in östlicher, südlicher und westlicher Richtung. Der Abstand des FFH-Gebiets zur Grenze des WP beträgt im Osten nur ca. 130 m, im Süden ca. 250 m und im Westen ca. 350 m. Es sind bedeutsame Vorkommen der Vogelarten Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzmilan und Schwarzspecht für das FFH-Gebiet gemeldet. Das Erhaltungsziel ist der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald. Die charakteristischen Tierarten des Lebensraumtyps sind Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Raufußkauz, Grauspecht, Feuersalamander und einige Molluskenarten.

Da der Lebensraumtyp nicht direkt durch Eingriffe betroffen ist, wurden lediglich immissionsbedingte Auswirkungen auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps näher betrachtet. Dabei wurde berücksichtigt, dass keine der charakteristischen Arten als WEA-empfindlich gelistet ist und damit eine Betroffenheit allenfalls baubedingt durch Geräuschspitzen zu erwarten ist. Durch eine vertiefende Untersuchung (Kartierung) konnten keine Nachweise der potenziell baubedingt konflikträchtigen, sehr lärmempfindlichen Arten Grauspecht und Raufußkauz erbracht werden. Lediglich der Schwarzspecht konnte außerhalb der Nachweisgrenze für Brutnachweise (auf der Nahrungssuche) festgestellt werden. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit der Art konnte auch für sie keine Betroffenheit ermittelt werden. Baubedingt in Kumulation stehende Vorhaben konnten nicht ermittelt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erwartet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antrag wurde vor Inkrafttreten des § 6 WindBG mit einem freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht am 06.10.2020 eingereicht.

Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb der ausgewiesenen Windkonzentrationszone. Aufgrund des Antrages nach § 6 WindBG vom 11.07.2023 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben im Windenergiegebiet nicht durchzuführen.

VERWALTUNGSgebÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kasmann

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähigen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise

7. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Büren sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
10. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
11. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
12. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
13. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen- Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA WW 12 E-138 EP3 E2 / 160,0 Nh	41890-20- 600 (WEA12)	Wewelsburg	14	45

Turbulenzen

14. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
15. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

16. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein. Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

17. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

18. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben. Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

20. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

21. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17

Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutz-behörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

22. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 (1) BetrSchV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei im Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen nicht betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
23. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.
24. Die Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie über die mögliche Anfahrt zu der Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
25. Es werden auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) und auf die Bestimmungen zur Beschaffenheit der Verkehrswege nach § 3 ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 hingewiesen.

VII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
 - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 01, Auftrags-Nr. 20-734, Dipl.-Ing. Frank Brülke, 09.11.2021

- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/160/NRW, Index D, Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer, 29.07.2020
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 E2 -Verkleidung & Strukturen- vom 20.03.2020, TÜV NORD Bericht Nr.: 8116 503 696 -12 D Rev. 1
 - Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren-Wewelsburg, 25.03.2020, reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn
 - Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren-Wewelsburg, 25.03.2020, reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Wewelsburg-Fündling, Deutschland, Bericht Nr.: I17-SE-2019-252 Rev.01 vom 02.06.2020, I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wewelsburg-Fündling , Referenz-Nummer: F2E-2020-TGD-018, Rev. 0 vom 25.05.2020, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ausgleichskonzept zum Genehmigungsverfahren gem. BImSchG Verdichtung Windpark Wewelsburg, 22.09.2020, Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. B. Langenberg, 34127 Kassel,
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in zwei Windparks der Stadt Büren, Gemarkung Wewelsburg und der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren vom 31.08.2020, Landschaftsarchitektur Umweltplanung Dipl.-Ing. Stefan Höke, 33100 Paderborn
 - FFH-Verträglichkeitsstudie- zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in zwei Windparks der Stadt Büren, Gemarkung

Wewelsburg und der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren vom 25.08.2020, Landschaftsarchitektur Umweltplanung Dipl.-Ing. Stefan Höke, 33100 Paderborn

- UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in zwei Windparks der Stadt Büren, Gemarkung Wewelsburg und der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren vom 01.10.2020, Landschaftsarchitektur Umweltplanung Dipl.-Ing. Stefan Höke, 33100 Paderborn

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das *Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Wewelsburg-Fündling* mit der Referenznummer I17-SE-2019-252, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 38 Seiten, am 02.06.2020 (*Turbulenzgutachten*).
2. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/160/NRW, Index D, 24 Seiten, vom 29.07.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier.
3. Das *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018.*
4. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wewelsburg-Fündling mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGD-018, Revision 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 25.05.2020, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).*
5. Die *Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der Wind Guard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten*
6. Der *amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 19-388, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 24.03.2020.*

Anlage: Lageskizze -Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung Wewelsburg, 9, 116 tlw. (2.019 m², 11 Obstbäume)-



Anlage: Obstbaumliste -Obstsorten für die Region Ostwestfalen-Lippe-

Es sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mindestens 7 cm (besser über 8 cm) Umfang in 1 m Höhe von der Erde zu verwenden. Die einjährige Krone hat außer dem Mitteltrieb mindestens drei Seitenzweige aufzuweisen.

1. Apfelsorten

Apfel aus Croncels
Baumanns Renette
Biesterfelder Renette
Bittenfelder
Bohnapfel
Bürener Zitronenapfel
Champagner Renette
Cox´Orangenrenette
Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Durchsichtiger von Croncels
Freiherr von Berlepsch
Galloway Pepping
Geflammtter Kardinal
Geheimrat Dr. Oldenburg
Gehrsers Rambour
Gelber Erdapfel
Gelber Edelapfel
Geseker Klosterapfel
Goldparmäne

Goldrenette Freiherr von Berlepsch
Goldrenette von Blenheim
Grahams Jubiläumsapfel
Granz Herbstrenette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Hauxapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Klosterapfel
Krügers Dickstiel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
Mauks Hybride
Oberdieks Renette
Ontarioapfel
Prinz Albrecht
Purpurroter Cousinot
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Riesenboikenapfel
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur
Roter Boskop
Roter Eiserapfel/Roter Eisenapfel
Schöner aus Boskop
Schöner aus Nordhausen
Schöner von Buke
Sydenhamchen/Seidenhemdchen
Weißer Klarapfel
Westfälischer Gülderling
Winterglockenapfel
Wintergoldparmäne
Wintergravensteiner

2. Birnensorten

Alexander Lucas
Boscs Flaschenbirne
Bunte Julibirne
Clapps Liebling
Diels Butterbirne
Gellerts Butterbirne
Gräfin aus Paris
Gute Graue
Gute Luise von Avranches
Köstliche aus Charneu
Kuhfuß
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Rote Bergamotte
Stuttgarter Geißhirtle
Vereinsdechanatbirne
Williams Christbirne

3. Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen und Renekloden

Bühler Frühzwetsche
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Hauszwetsche

Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume
The Czar
Wangenheims Frühzwetsche
Zimmers Frühzwetsche

4. Süßkirschen (es sind mindestens zwei Bäume zu pflanzen)

Coburger Maiherzkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Kassins Frühe
Regina
Schneiders Späte Knorpelkirsche

5. Sauerkirschen

Schattenmorelle

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)